

# Vereinsatzung des FC Bayern Fanclub „Red Knights Burghausen e.V.“

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Red Knights Burghausen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 84489 Burghausen an der Salzach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Traunstein eingetragen.
4. Der Verein wurde am 21. Juni 2013 in Burghausen gegründet.
5. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die friedliche und faire Unterstützung des FC Bayern München e.V.. Hierzu haben sich alle Mitglieder dieses Vereins von Gewaltanwendung und Rassismus zu distanzieren.
2. Zur Durchführung des Zwecks dieses Vereins werden vielfältige Aktionen angeboten. So soll die Kameradschaft zwischen den Fans gestärkt werden, indem ein intensiver Kontakt zu anderen Fanclubs hergestellt wird. Zudem werden gemeinsame Spielbesuche oder Besuche anderer Veranstaltungen organisiert.
3. Im Besonderen erfüllt der Verein folgende Aufgaben:
  - a. Gemeinsame Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen des FC Bayern München
  - b. Besorgung von Eintrittskarten für Spiele des FC Bayern München
  - c. Organisation und Durchführung von Vereinsfesten, Versammlungen und Fantreffs.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine wirtschaftlichen Zwecke. Sollten dem Verein Gewinne zufließen, so dürfen diese nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig
3. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, über den Antrag entscheidet der Vorstand
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Austritt des Mitglieds
  - b) mit dem Tod des Mitglieds
  - c) durch Auflösung des Vereins
5. Der freiwillige Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
6. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt oder die Zahlung des Beitrags vernachlässigt.
7. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge
2. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Vollendung des 18. Lebensjahrs in voller Höhe zu entrichten.
4. Jugendliche vom 14. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, entrichten die Hälfte des Beitragssatzes.
5. Kinder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand wird unterstützt durch:
  - a. den Schriftführer
  - b. den 1. Kassier
  - c. den 2. Kassier
  - d. 1. Beisitzer
  - e. 2. Beisitzer
3. Die unter Absatz 1 und 2 genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre in ihr Amt gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Club, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären, in diesem Fall ist unter Wahrung einer angemessenen Frist eine Neuwahl durchzuführen.
5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Verwaltung des Clubvermögens
  - e. Erstellung des Jahres und Kassenberichtes
2. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein innen und außen. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder dessen Auftrag vertretungsbefugt ist

## § 8 Mitgliederversammlung und Wahlrecht

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und beschließt über:
  - a. Wahl der Vorstandsmitglieder (im Wahljahr)
  - b. Wahl der Kassenprüfer
  - c. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - d. Ausschluss von Mitgliedern
  - e. Satzungsänderung
  - f. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
2. Die Vorstandsmitglieder/Kassenprüfer sind in offener Wahl zu bestimmen. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen sind ebenfalls offen durchzuführen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
4. Alle Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch persönliche Einladung und/oder per Email und auf der Internetseite.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
6. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlvorgang nochmals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 9 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgendes enthalten:

1. den Bericht des Präsidenten
2. den Bericht des 1. Kassiers
3. die Entlastung der Vorstandschaft
4. im Wahljahr, die Wahl des Vorstands
5. Anträge, Wünsche, Verschiedenes

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vereinsvermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

## **§ 12 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation.

Die Gründungsmitglieder vom FC Bayern Fanclub  
„Red Knights Burghausen e.V.“

Vincenzo Bucci

-----

Benjamin Peter

-----

Gerhard Passer

-----

Oliver Rogozarski

-----

Johannes Seidl

-----

Peter Schwaninger

-----

Josef Sporrer

-----

Burghausen den,

-----

In der Beschlussfassung der Gründungsversammlung vom 21.06.2013 in Burghausen

